

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

(Nr. 8/1988/St)

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch den 1. Vorsitzenden, [...], [...], [...] und den Kassierer, [...], [...], [...]

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 1988 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende

entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen, die Entscheidung der Bezirksschiedskommission I des SPD-Bezirks [...] vom 1.7.1988 wird bestätigt.

Gründe:

A.

Der Antragsteller begehrt festzustellen, daß Ortsvereine nach der Finanzordnung entgegen den Richtlinien des Bezirks [...] berechtigt sind, Spendenbestätigungen auszustellen. Das Büro des Schatzmeisters hatte auf eine entsprechende Anfrage hin mitgeteilt, es sei zwischen der materiellen und der formellen Bestätigung zu unterscheiden. Die materielle Bestätigungsbefugnis sei bundeseinheitlich geregelt, die formelle Regelungsbefugnis sei den Bezirken übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Bezirk [...] Gebrauch gemacht und die formelle Bestätigung den Unterbezirken übertragen. Der Schatzmeister selbst hat mit Schreiben vom 22.9.1987 noch einmal bestätigt, daß die zur Vorlage beim Finanzamt bestimmten Formulare nur von den Bezirks- und den Unterbezirksgeschäftsstellen verwaltet werden können.

Die Bundesschiedskommission hat mit Entscheidung vom 29. Januar 1988 das bei ihr angestrebte Statutenstreitverfahren zuständigkeitshalber an die Schiedskommission des Bezirks [...] verwiesen. Diese hat mit Entscheidung vom 1.7.1988 in der Sache die Auffassung des Schatzmeisters als richtig erkannt.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller bei der Bundesschiedskommission mit Schreiben vom 18.7.1988 Berufung eingelegt. Er begehrt weiterhin festzustellen:

„Die Ortsvereine der Partei sind nach der Finanzordnung vom 25.8.1986 berechtigt, Spendenbestätigungen auszustellen.“

B.

- I. Die Berufung ist form- und fristgerecht eingereicht, sie bleibt aber ohne Erfolg. Es handelt sich um ein Statutenstreitverfahren gemäß Abschnitt V. der Schiedsordnung, § 21 ff. Dieses Statutenstreitverfahren hat keinen Antragsgegner im klassischen Sinne, es handelt sich vielmehr um eine abstrakte Normenkontrolle, ohne Rücksicht auf den Beitritt von Gliederungen

der Partei zum Verfahren. Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus "§ 21 der Schiedsordnung und ist nicht bestritten worden. Die Berufung zur Bundesschiedskommission ist nach Frist und Form korrekt.

- II. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß jedermann, der eine Leistung gegenüber Dritten erbringt, den Anspruch auf eine Bestätigung dafür geltend machen kann, gilt auch für Einzahlungen an Kassen der SPD, welche Gliederung auch immer betroffen sein mag. Damit ist aber nicht entschieden, ob und gegebenenfalls welcher Grund für die Leistung auf der auszustellenden Bestätigung genannt, näher bezeichnet oder sonst wie kenntlich gemacht werden kann, muß oder ob gar ein Anspruch auf Nennung des Leistungsgrundes besteht. Dies gilt auch für sogenannte "Spendenbescheinigungen".

- III. Die Finanzordnung der SPD, die insoweit geltendes Satzungsrecht ist, stimmt mit den obigen Ausführungen überein (§ 4 Satz 1 Finanzordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, Satz 1 Finanzordnung). Es muß klar erkannt werden, daß der Wortlaut der Finanzordnung den Begriff "Spendenbescheinigung" zunächst in dem allgemeinen Wortsinn verwendet. Mit dem Augenblick aber, in dem die allgemeine staatliche Gesetzgebung und insbesondere das Recht der Parteienfinanzierung einschließlich des Steuerrechtes nicht nur in die politische Diskussion geriet, sondern insgesamt neu geregelt wurde, haben bestimmte Ausdrücke eine neue rechtliche Qualität gewonnen. Dies ist im übrigen - und sollte dem Antragsteller nicht unbekannt sein - vielfach der Fall. Somit heißt im Sinne des neuen Parteienfinanzierungs- und Steuerrechtes das Wort "Spendenquittung" nur eine solche Quittung, die bestimmte steuerrechtliche (Absetzung vom Gewinn usw.) Folgen bewirkt. Eine solche Quittung auszustellen, heißt aber, eine steuerrechtliche Entscheidung zu treffen. Dabei sind die politischen Parteien verpflichtet, sich streng an die gesetzlichen und durch die Rechtsprechung geschaffenen Normen zu halten. Daraus ergibt sich, daß die politischen Parteien Regelungen treffen müssen, die diesem Tatbestand gerecht werden. Sie können nicht nur, sondern sie müssen die Ausstellung von Quittungen, die Spenden im Sinne dieses Steuerrechtes ausweisen, solchen Organen der Partei übertragen, die dazu sachlich und fachlich in der Lage sind. Insoweit müssen die allgemeinen sprachlichen Begriffe "Quittung" und "Spenden" korrigiert werden.

IV. Kraft des Gestaltungsrechts, das sich aus dem Organisationsstatut der SPD und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt, ist gemäß § 4 Satz 2 der Finanzordnung die Regelung der formalen Bestätigungsbefugnis für Einzahlungen an die SPD, die als Spenden im Sinne des Steuerrechts anzusehen sind, den Bezirken übertragen, wobei bestimmte Einzelheiten bundeseinheitlich geregelt wurden (Satz 3 ff.). Diese mit Rücksicht auf die steuerrechtlichen Bestimmungen geschaffene Regelung stellt keine unzulässige Einschränkung der grundsätzlichen Regelung der Finanzordnung dar. In allen Fällen, in denen allgemeines Recht in Konkurrenz mit dem Satzungsrecht der Parteien steht, muß - je nach Lage des Falles - das allgemein verbindliche Recht als zwingendes Recht sich durchsetzen. Das Parteienrecht hinsichtlich der Anerkennung von steuerrechtlich relevanten Quittungen muß den den Parteien durch die allgemeine Gesetzgebung und Rechtsprechung auferlegten steuerrechtlichen Ordnungen entsprechen. Aus diesem Grunde müssen die Parteien in ihrem Satzungsrecht Regelungen treffen, die diesen Anforderungen genügen.

V. Zusammenfassend muß festgestellt werden:

1. Auf Grund der die politischen Parteien verpflichtenden steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland müssen die Parteien ihr diesbezügliches Satzungsrecht anpassen.
2. Die von der SPD über die SPD-Bezirke getroffene Grundsatzregelung entspricht diesen Erfordernissen.
3. Die jeweils von den einzelnen Bezirken getroffenen Regelungen, insbesondere die in diesem Verfahren behandelte Regelung, läßt keinen Verstoß gegen rechtliche oder satzungsgemäße Ordnungen oder ermessensmißbräuchliche Regelungen erkennen.



(Dr. Diether Posser)